



Hospizdienst  
Appenzeller  
Vorderland

## Rechte und Pflichten der Freiwilligen

Beilage zur Einsatzvereinbarung

### Rechte

1. Freiwillige werden nach Wunsch in die übertragenen Aufgaben eingeführt und erhalten immer einen klaren Auftrag und Vorgaben von der Einsatzleitung.
2. Für Fragen und Auskünfte während der Dauer des Einsatzes steht meistens eine Kontaktperson des zu Begleitenden und immer die Einsatzleitung zu Verfügung.
3. Ein Einsatz kann zwischen zwei und neun Stunden dauern.
4. Die Freiwilligen sammeln ihre Spesen und leiten diese nach Beendigung eines Einsatzes oder vor Ende des Jahres zusammen mit den Bankverbindungen an die Einsatzleitung weiter.
5. Probleme bezüglich Begleitungen umgehend der Einsatzleitung melden, damit diese entsprechend handeln kann.
6. Die Begleitungen werden nach Wunsch und Bedarf der Freiwilligen oder der Einsatzleitung gemeinsam ausgewertet.
7. Während der Dauer des Einsatzes besteht eine Haftpflichtversicherung.
8. Den Freiwilligen werden unentgeltlich Weiterbildungen ermöglicht.
9. Es werden regelmässig Veranstaltungen für die Freiwilligen zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch organisiert.

### Pflichten

1. Die Freiwilligen besuchen den „Grundkurs für Freiwillige“ beim SRK oder nach Absprache mit der Verantwortlichen einen ähnlichen Schulung.
2. Die Freiwilligen arbeiten unentgeltlich und nehmen keine Geschenke an und bringen auch keine.
3. Übernommene Aufgaben und Vorgaben gemäss der Einsatzleitung müssen eingehalten werden.
4. Längere Abwesenheit bitte rechtzeitig der Einsatzleitung melden.
5. Die Freiwilligen unterstehen der Schweigepflicht nach Art.28 des ZGB. Diese bezieht sich auf alle Informationen und persönlichen Umstände der Menschen und deren Bezugspersonen, die sie im Laufe ihrer freiwilligen Einsätze kennen lernen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit bestehen.
6. Die Freiwilligen arbeiten mit den Bezugspersonen und den Mitarbeiter der entsprechenden Institution konstruktiv und nach Vorgaben der Einsatzleitung zusammen.
7. Die Freiwilligen melden sich bei Problemen, Überforderung oder verlorenem Interesse bei der Ansprechperson.
8. Freiwillige verpflichten sich nicht zu „missionieren“, weder religiös, weltanschaulich noch politisch.